

Merkblatt für eingetragene Vereine

Nach Eintragung eines Vereins sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vorstandswahlen:

In der Vorstandsbesetzung hat sich eine Veränderung ergeben:

-	Anmeldung des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds ... als ... (Funktion).
-	Anmeldung des Neueintritts des Vorstandsmitglieds ... als ... (Funktion) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort
-	Die Anmeldung ist von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl in öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber) zu bewirken.
-	Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Vorstandsänderung beizufügen.

2. Satzungsänderung:

Alternative 1: Einzelne Abschnitte der Satzung wurden geändert:

-	Anzumelden ist: Die Satzung wurde geändert in §... ☐ Name des Vereins nun: ☐ Sitz nun: ☐ Allgemeine Vertretungsbefugnis nun: ...
-	Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses über die Änderungen und der vollständige neue Wortlaut der Satzung mit allen Änderungen beizufügen.

Alternative 2: Die Satzung wurde insgesamt neu gefasst:

-	Anzumelden ist: Die Satzung wurde insgesamt neu gefasst. Dadurch haben sich bezüglich den im Register eingetragenen Tatsachen folgende Änderungen ergeben: ☐ Name des Vereins, nun:
---	---

	☐ Sitz, nun: ☐ Allgemeine Vertretungsbefugnis, nun:
-	Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses über die Neufassung der Satzung und der Wortlaut der neu gefassten Satzung beizufügen.

3. Auflösung:

- Anzumelden sind:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die ersten Liquidatoren
 - c) sowie ihre Vertretungsbefugnis
- Die Anmeldung ist in öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber) durch die Vertretungsberechtigten zu bewirken.
- Der Anmeldung ist der Beschluss über die Auflösung des Vereins in Abschrift beizufügen.
- Zusätzlich ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren beizufügen, wenn die Liquidation nicht durch die von Gesetz oder Satzung vorgesehenen Liquidatoren erfolgt.

4. Allgemeine Hinweise:

Beschlüsse können in Versammlungen nur dann wirksam gefasst werden, wenn der **Gegenstand der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausreichend beschrieben worden ist**. Dabei sind jedoch auch immer die Regelungen der Satzung zu beachten.

Die Tagesordnung soll die Aufgabe erfüllen, die Mitglieder darüber zu unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und ein Beschluss gefasst werden soll.

Es reicht grundsätzlich nicht aus, in der Einladung pauschal "Satzungsänderung" als Tagesordnungspunkt anzugeben. Die zur Änderung anstehenden Bestimmungen sind zumindest schlagwortartig zu bezeichnen.

In der Praxis hat es sich bewährt, den derzeitigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift und den neuen Text vergleichend gegenüberzustellen, bei beabsichtigten Neufassungen der Satzung die neue Satzung mitzuteilen, bzw. anzugeben, wo und wann diese eingesehen werden kann.

Soll die Satzungsänderung eine **Änderung des Vereinszwecks** beinhalten, ist dies in der Tagesordnung besonders anzukündigen.

Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, ist in diesem Fall die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Ankündigung "Anträge" oder "Verschiedenes" hat keine Aussagekraft und ermöglicht **keine gültige Beschlussfassung**, soweit wesentliche Belange des Vereins oder Rechte eines Mitglieds betroffen sind.

Die Anmeldungen sind von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl in öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber) zu bewirken. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen hierbei nicht mehr mitwirken.

Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften durch das Bürgerbüro oder einen Bürgermeister ist nicht ausreichend.

**Das Registergericht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, auf die Anmeldung eintragungspflichtiger Tatsachen hinzuwirken und bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Zwangsgeldverfahren gegen die Anmeldepflichtigen (Vorstandsmitglieder) einzuleiten.
Die Zwangsgeldverfahren richten sich gegen deren Privatvermögen.**